

Schlacht ums Schächten

Bundesverwaltungsgericht 3 C 30.05: Urteil vom 23. November 2006

Gregor P: Verfassungsrang des Tierschutzes/Schächten. Food & Recht 2002/9/S.10

Muslimische Metzger haben ein Recht auf eine Ausnahme-genehmigung zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht Ende letzten Jahres entschieden. Als Voraussetzung müssen die Fleischer glaubhaft machen, dass zwingende religiöse Vorschriften es ihnen und ihren Kunden verbieten, das Fleisch betäubter Schlachttiere zu verzehren.

Das Schächten ist nach dem Tierschutzgesetz genehmigungsbedürftig. In der Praxis sieht das so aus: Während jüdische Metzger regelmäßig eine Genehmigung erhalten, wurde und wird sie muslimischen Fleischern immer wieder verweigert. Der Grund: Die Genehmigungsbehörden können die im Tierschutzgesetz verlangten „zwingenden Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft“ bei muslimischen Metzgern generell nicht erkennen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits Anfang 2002 festgestellt, dass bei der Auslegung der „zwingenden Vorschriften“ das Grundrecht auf freie Religionsausübung berücksichtigt werden müsse und deshalb in der Regel eine Genehmigung zu erteilen sei. Seither wurde aber der Tierschutz im Grundgesetz verankert, was die Genehmigungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises zum Anlass nahm, die Entscheidung des Verfassungsgerichtes als veraltet anzusehen. Dem hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht widersprochen: Die gesetzlich gebotene Erteilung von Ausnahmegenehmigungen trage sowohl den Grundrechten als auch dem Staatsziel des Tierschutzes Rechnung, so das Gericht. Würden die Genehmigungen grundsätzlich verweigert, dann würde das einen Vorrang des Tierschutzes bedeuten.

Anmerkung: Das Schächten ist eine Methode, bei dem das Tier mit einem gezielten Schnitt zunächst betäubt und durch das folgende Ausbluten getötet wird. Die Bewusstlosigkeit tritt nach einigen Sekunden ein. Damit ist die Methode vergleichbar mit dem Blattschuss bei Gatterwild. Auch diese kombinierte Betäubungs- und Tötungsmethode ist trotz der Einführung des Tierschutzes als Staatsziel nach wie vor erlaubt – und zwar generell, also ohne Ausnahmegenehmigung (vgl. *EU.L.E.n-Spiegel 2003/2/S.3*). Grundsätzlich gestattet sind auch nach wie vor das Massensterben in Brütereien, das Keulen ganzer Rinderherden, in denen sich ein Fall von BSE ereignet hat, das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln und die qualvolle Tötung von Ratten und Mäusen.

Gefälschte Pestizide

Wenn sich Landwirte preisgünstige Pestizide aus dem Ausland besorgen, so kann das überraschende Folgen haben. Denn auch bei legalen Importen handelt es sich immer wieder um Fälschungen. Nicht selten gibt es Unterschiede bei der Reinheit der Inhaltsstoffe sowie bei der Zusammensetzung. Manche Wirkstoffe fehlen, dafür können trotz gleichem Produktnamen andere, in Deutschland verbotene, enthalten sein. (*DLG-Mitteilungen 2007/H.1/S.52-53*)

Antibiotika statt Pestizide

Biologische Pflanzenschutzpräparate gelten als Alternative zu „chemischen Mitteln“. Eine Analyse handelsüblicher Trichoderma-Präparate zeigte nun, dass die Wirkung „biologischer“ Schimmelpilze offenbar auf der Bildung von Peptidantibiotika beruht. Diese töten beispielsweise die Erreger von Pflanzenkrankheiten ab. (*Lebensmittelchemie 2006/60/S.146-147*)

Pest statt Milzbrand

Nachdem die altbewährten Bt-Präparate zur biologischen Bekämpfung von Insekten unter Beschuss geraten sind – weil es sich bei *Bacillus thuringiensis* (Bt-Lieferant), *B. cereus* (ein Lebensmittelvergifter) und *B. anthracis* (Erreger des Milzbrands) offenbar um ein und dieselbe Art handelt – ist bereits ein geeigneter Nachfolger in Sicht: *Yersinia enterocolitica*. Die Mikrobe produziert ebenso wie *B. thuringiensis* spezielle Eiweiße (abgekürzt Tc für toxin complex), die für Insekten tödlich sind. Als Keim ruft *Y. enterocolitica* beim Menschen Durchfälle hervor, wobei die Übertragung durch Lebensmittel erfolgt. Einer der nächsten und zugleich populärsten Verwandten ist *Y. pestis*, der Erreger der Pest. (*BioSpektrum 2006/12/S.171-172*)